

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter [www.betanet.de](http://www.betanet.de).

© 2023 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | [www.betanet.de](http://www.betanet.de)

# Behinderung > Öffentliche Verkehrsmittel

## 1. Das Wichtigste in Kürze

Als "Erleichterung im Personenverkehr" können Menschen mit Behinderungen Verkehrsmittel des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs, das sind vor allem Busse, Bahnen, Züge und Fähren, vergünstigt oder kostenlos benutzen. Für den Nahverkehr gibt es Wertmarken für 6 oder für 12 Monate, die je nach Voraussetzung auch kostenlos sein können. Eine notwendige Begleitperson fährt umsonst mit.

## 2. Nahverkehr: Unentgeltliche Beförderung

**Zum öffentlichen Nahverkehr zählen:**

- Straßenbahnen, Busse, U- und S-Bahnen
- Züge der Deutschen Bahn in der 2. Klasse, die mit Verbundfahrchein benutzt werden können, im Nahverkehr im gesamten Bundesgebiet sowie anderen Eisenbahnen, die den Nahverkehr bedienen.
- Schiffe im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nachbarschaftsbereich

**Prinzipielle Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung sind:**

- Grün-oranger [Schwerbehindertenausweis](#) (diesen erhält man mit den Merkzeichen G, aG, H, BI oder GI, ansonsten ist der Schwerbehindertenausweis nur grün) und
- Gültiges Beiblatt mit Wertmarke

**Es gibt 2 Wertmarken:**

- Wert 46 € für die Beförderung für 6 Monate
- Wert 91 € für die Beförderung für 12 Monate

Die Wertmarken, unabhängig ob kostenlos oder kostenpflichtig, müssen beim [Versorgungsamt](#) beantragt werden.

### 2.1. Kostenlose 91 €-Wertmarke

**Schwerbehinderte** Menschen erhalten ein weißes Beiblatt mit 91 €-Wertmarke kostenlos, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- [Merkzeichen H](#)
- [Merkzeichen BI](#)
- Bezug von [Bürgergeld](#) (früher Arbeitslosengeld II, Hartz IV), Leistungen der [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#) oder laufenden Leistungen der [Hilfe zum Lebensunterhalt](#)
- Schon am 1. Oktober 1979 waren nach damaligem Recht die Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung erfüllt.

### 2.2. Wertmarken gegen Bezahlung

Schwerbehinderte Menschen mit [Merkzeichen G](#), [Merkzeichen aG](#) oder [Merkzeichen GI](#) erhalten ein weißes Beiblatt mit 91 €-Wertmarke oder 46 €-Wertmarke gegen Bezahlung.

## 3. Kostenlose Mitbeförderung

Personen, die unentgeltlich befördert werden, dürfen **zusätzlich kostenlos mitnehmen:**

- Handgepäck
- Rollstuhl, sofern das Verkehrsmittel diesen aufnehmen kann. Zu beachten ist, dass der Rollstuhl bei einer Busreise die Maße der ISO-Norm (Breite max. 70 cm, Länge max. 1,2 m, Gewicht max. 200 kg) nicht überschreiten sollte, bei

- einer Bahnreise gilt die gleiche Größe, aber bis zu 350 kg inkl. der Person im Rollstuhl.
- Sonstige orthopädische Hilfsmittel, z.B. Rollator
- Führhund

## 4. Ermäßigte Bahnfahrten

Eine BahnCard ermöglicht den Kauf von Bahnfahrkarten zum reduzierten Preis.

- Schwerbehinderte Menschen mit einem [Grad der Behinderung](#) (GdB) von mindestens 70 können die BahnCard 50 und die BahnCard 25 zum ermäßigten Preis erwerben. Dies gilt auch für Menschen ab 65 Jahren und Personen, die eine volle [Erwerbsminderungsrente](#) beziehen.  
Mit der BahnCard 50 gibt es 50 % Ermäßigung auf alle Normalpreise, mit der BahnCard 25 gibt es 25 %.
- Rollstühle, Führhunde und orthopädische Hilfsmittel werden unentgeltlich befördert.
- Die Platz- oder Abteilreservierung ist im Fernverkehr bei Merkzeichen B kostenlos, **aber Online-Reservierungen** sind kostenpflichtig. Im Nahverkehr ist auf gekennzeichnete Sitzplätze zu achten.

## 5. Notwendige ständige Begleitung

Die notwendige Begleitperson fährt **kostenlos** mit, wenn im [Schwerbehindertenausweis](#) ein [Merkzeichen B](#) mit dem Vermerk "Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen" oder "Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen" eingetragen ist. Die Platz- oder Abteilreservierung ist im Fernverkehr bei Merkzeichen B kostenlos, **aber Online-Reservierungen** sind kostenpflichtig.

Diese Regelung gilt für die Deutsche Bahn und ihre Verbundpartner. Bei privaten Unternehmen oder Anbietern aus dem Ausland gelten ggf. abweichende Regelungen.

Wenn die Begleitperson den Menschen mit Behinderung bei dessen Berufsausübung und auf Dienstreisen begleitet, steht sie unter dem Schutz der gesetzlichen [Unfallversicherung](#).

Wenn die Begleitperson den Hinweg zu einer stationären Reha Maßnahme begleitet (kostenlos) und dann alleine zurückreist, werden die Kosten für die Rückreise vom Reha Träger erstattet, Näheres unter [Reisekosten](#). Entsprechendes gilt für die Hinreise zum Rehaort bei Abholung des Menschen mit Behinderung.

## 6. Praxistipps

- Informationen zu den Services und Vergünstigungen für mobilitätseingeschränkte Reisende bietet die Deutsche Bahn unter [www.bahn.de > Info \[&\] Services > Ihre individuelle Reise > Barrierefreies Reisen](#).
- Auf [www.einfach-teilhabe.de > Mobilität und Freizeit](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gibt es viele weitere nützliche Tipps und Hinweise rund ums Reisen.
- Wer Anspruch auf eine Wertmarke für den öffentlichen Personennahverkehr hat und diese für Fahrten zu einer beruflichen oder medizinischen Reha nutzt, bekommt die Kosten für die Wertmarke(n) vom Reha Träger erstattet, wenn dies günstiger ist als entsprechende Fahrkarten.

## 7. Wer hilft weiter?

- [Versorgungsämter](#), die Verkehrsbetriebe vor Ort und die Flughäfen.
- Die Mobilitätsservicezentrale der Deutschen Bahn unter 030 65212888 oder per E-mail [msz@deutschebahn.com](mailto:msz@deutschebahn.com).

## 8. Verwandte Links

[Nachteilsausgleiche bei Behinderung](#)

[Behinderung](#)

[Behinderung > Flugverkehr](#)

[Parkerleichterungen](#)

[Kraftfahrzeughilfe](#)

[Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung](#)

[Leistungen für Menschen mit Behinderungen](#)